

Fremdschaff

Tageszeitung der sowjetdeutschen Bevölkerung Kasachstans

Erscheint seit 1. Januar 1966

Dienstag, 12. Juli 1983

Nr. 131 (4509)

Preis 3 Kopcken

Wohnungsgesetzbuch der Kasachischen SSR

Im Ergebnis des Sieges der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurden in unserem Land die nötigen Voraussetzungen für die Lösung eines der wichtigsten sozialen Probleme — der Deckung des Bedarfs der Werktätigen an Wohnungen — geschaffen.

Im Zuge der Realisierung der Leninschen Ideen des Aufbaus der kommunistischen Gesellschaft und der Verwirklichung des Kurses auf die Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes realisiert der Sowjetstaat konsequent das von der Kommunistischen Partei erarbeitete Programm des Wohnungsbaus.

Das hohe Entwicklungstempo des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnungsbaus auf der Grundlage der Staatspläne, die Maßnahmen, die der Staat zur Förderung des gesellschaftlichen und individuellen Wohnungsbaus ergreift, bilden eine zuverlässige

materiell-technische Basis für die Gewährleistung des durch die Verfassung der UdSSR und die Verfassung der Kasachischen SSR garantierten Rechts der Bürger auf Wohnraum.

Ein wichtiges Staatsanliegen sind die Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums, die Verlängerung seiner Nutzungsdauer, die Erhöhung des Komforts der Wohnhäuser. An der Lösung dieser Aufgabe beteiligen sich aktiv die gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger.

Die Verfassung der UdSSR und die Verfassung der Kasachischen SSR verpflichten die Bürger, sich zu den ihnen zugewiesenen Wohnungen sorgsam zu verhalten.

Die sowjetische Wohnungsgesetzgebung ist berufen, zur Gewährleistung des Rechts der Bürger auf Wohnraum, zur effektiven Nutzung und zum Schutz des Wohnraums beizutragen.

Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der UdSSR und der Kasachischen SSR ein Wohnhaus (einen Teil des Hauses) als persönliches Eigentum zu besitzen.

Niemand darf aus der Wohnung exmittiert oder in seinem Recht auf Nutzung des Wohnraums eingeschränkt werden, als nur gemäß dem Grund und der Ordnung, die vom Gesetz vorgesehen sind.

Die Bürger sind verpflichtet, sich zum Haus, in dem sie wohnen, sorgsam zu verhalten, den Wohnraum entsprechend seiner Bestimmung zu nutzen, die Vorschriften bei der Nutzung der Wohnräume und die Regeln der sozialistischen Gemeinschaftswohnung zu befolgen, das Wasser, das Gas, die elektrische und Wärmeenergie sparsam zu nutzen.

Die Wohnhäuser und Wohnräume dürfen von den Bürgern nicht für leichten Erwerb, zur Erzielung nichterarbeiteten Einkommens und zu anderen eigennützigen Zwecken sowie zum Nachteil der Interessen der Gesellschaft genutzt werden.

Artikel 10. Die Kompetenz der UdSSR im Bereich der Regelung der Wohnverhältnisse

In Übereinstimmung mit den Grundlagen der Wohnungsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken gehören zur Kompetenz der UdSSR im Bereich der Regelung der Wohnverhältnisse:

1. Gewährleistung der einheitlichen gesetzlichen Regelung der Wohnverhältnisse;

2. Leitung der unionsmäßig unterstellten Wohnungswirtschaft; die gesamte Leitung der unions- und republikmäßig unterstellten Wohnungswirtschaft;

3. Festlegung der allgemeingültigen Prinzipien in der Organisation und Tätigkeit der Staatsorgane für die Verwaltung der Wohnungswirtschaft;

4. Festlegung der Planvorgaben in der Generalrenovierung des Wohnraums der Unionsrepubliken, Ministerien, staatlichen Komitees und Ämter der UdSSR;

5. Durchführung einer einheitlichen technischen Politik in der Renovierung des Wohnraums;

6. Festlegung der Normative des Aufwands von finanziellen und materiellen Ressourcen für die Nutzung und die Renovierung des Wohnraums der Unionsrepubliken, Ministerien, staatlichen Komitees und Ämter der UdSSR;

7. Festlegung einer einheitlichen Ordnung der staatlichen Erfassung des Wohnraums;

8. Festlegung der Grundregeln der Erfassung von Bürgern, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen, der Zuweisung von Wohnräumen und ihrer Nutzung;

9. Festlegung der Höhe der Wohnungsmiete und der Vergünstigungen bei der Entrichtung der Wohnungsmiete sowie beim Entgelt für kommunale Leistungen;

10. Festlegung der Grundregeln der Organisation und der Tätigkeit der Wohnungsbaugenossenschaften;

11. staatliche Kontrolle der Nutzung und Erhaltung des Wohnraums und die Festlegung der Ordnung ihrer Ausübung;

12. Lösung anderer Fragen von Unionsbedeutung im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums gemäß der Verfassung der UdSSR, den Grundlagen der Wohnungsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken.

Artikel 11. Die Kompetenz der Kasachischen SSR im Bereich der Regelung der Wohnverhältnisse

Zur Kompetenz der Kasachischen SSR im Bereich der Regelung der Wohnverhältnisse, außerhalb der Kompetenz der UdSSR, gehören:

1. Gesetzliche Regelung der Wohnverhältnisse in der Republik;

2. Leitung der unions- und republikmäßig sowie der republikmäßig unterstellten Wohnungswirtschaft, Festlegung der Ordnung der Organisation und der Tätigkeit der staatlichen Verwaltungsorgane dieser Wirtschaft;

3. Festlegung der Planvorgaben in der Generalrenovierung des Wohnraums der Republik;

4. staatliche Erfassung des Wohnraums auf dem Territorium der Republik;

5. Festlegung der Ordnung der Erfassung von Bürgern, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen, der Zuweisung von Wohnräumen und ihrer Nutzung;

6. Festlegung der Ordnung und der Termine der Entrichtung der Wohnungsmiete und des Entgelts für kommunale Leistungen;

7. Festlegung der Ordnung der Organisation und der Tätigkeit der Wohnungsbaugenossenschaften, der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder;

8. Festlegung der Regeln und Normen der technischen Nutzung der Wohnhäuser und der Regeln

der Nutzung des hausnahen Geländes;

9. Ausübung der staatlichen Kontrolle über die Nutzung und Erhaltung des Wohnraums;

10. Lösung anderer Fragen im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums, soweit sie nicht zur Kompetenz der UdSSR gehören.

Artikel 12. Die Vollmachten der Gebiets- und der Alma-Ataer Stadtsojets der Volksdeputierten im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums

Die Gebiets- und der Alma-Ataer Stadtsojets der Volksdeputierten in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der UdSSR und der Kasachischen SSR

1. leiten die unterstellte Wohnungswirtschaft;

2. bestätigen die Planvorgaben für die Entwicklung der Wohnungswirtschaft des Gebiets der Stadt Alma-Ata und kontrollieren ihre Erfüllung;

3. gewährleisten die Kontrolle der Nutzung und Erhaltung des Wohnraums aus;

4. üben die Kontrolle über die Erfassung der Bürger aus, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen sowie über die Richtigkeit der Verteilung des Wohnraums;

5. lösen andere Fragen im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums;

Artikel 13. Die Vollmachten der Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulsojets der Volksdeputierten im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums

Die Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulsojets der Volksdeputierten der

Kasachischen SSR in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der UdSSR und der Kasachischen SSR

1. leiten die unterstellte Wohnungswirtschaft;

2. bestätigen die Planvorgaben für die Entwicklung der Wohnungswirtschaft des Gebiets der Stadt, des Stadtbezirks, der Siedlung und des Dorfes und kontrollieren ihre Erfüllung;

3. gewährleisten den gehörigen technischen Zustand, die Durchführung der General- und der laufenden Renovierung des Wohnraums, der zum Kompetenzbereich des Sojets gehört;

4. üben die Kontrolle über den Zustand und die Nutzung des behördlichen und gesellschaftlichen Wohnraums aus sowie über die Erhaltung der Häuser der Wohnungsbaugenossenschaften und der Häuser, die zum persönlichen Eigentum der Bürger gehören;

5. erfassen die Bürger, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen;

6. verteilen den Wohnraum des entsprechenden örtlichen Sojets der Volksdeputierten und weisen den Bürgern Wohnräume in den Häusern der örtlichen Sojets der Volksdeputierten zu, üben die Kontrolle über die Richtigkeit der Erfassung der Bürger aus, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen, und über die Zuweisung den Bürgern von Wohnräumen in den Häusern des behördlichen und gesellschaftlichen Wohnraums sowie in den Häusern der Wohnungsbaugenossenschaften;

7. lösen andere Fragen im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums gemäß der Gesetzgebung der UdSSR und anderer Gesetze der Kasachischen SSR.

Abschnitt II. Die Verwaltung des Wohnraums

Artikel 14. Die staatliche Verwaltung im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums

Gemäß den Grundlagen der Wohnungsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken wird die staatliche Verwaltung im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums von dem Ministerrat der UdSSR, vom Ministerrat der Kasachischen SSR, von den Vollzweckkomitees der örtlichen Sojets der Volksdeputierten, den Ministerien, staatlichen Komitees und Ämtern ausgeübt, sowie von speziell dazu bevollmächtigten Staatsorganen gemäß der Gesetzgebung der UdSSR und der Kasachischen SSR.

Artikel 15. Die Vollmachten des Ministeriums für Kommunalwirtschaft der Kasachischen SSR für die staatliche Verwaltung im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums

Das Ministerium für Kommunalwirtschaft der Kasachischen SSR ist ein speziell bevollmächtigtes staatliches Organ, das die staatliche Verwaltung im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraums in der Kasachischen SSR ausübt.

Das Ministerium für Kommunalwirtschaft der Kasachischen SSR verwirklicht die Koordinierung im Bereich der Verwaltung des Wohnraums, seiner Nutzung und Instandsetzung.

Die Akten des Ministeriums für Kommunalwirtschaft der Kasachischen SSR, die in seinem Kompetenzbereich herausgegeben werden, sind auf dem Territorium der Kasachischen SSR obligatorisch für die Ministerien, staatlichen Komitees, Ämter, für die ihnen unterstellten Betriebe, Institutionen und Organisationen sowie für die Vollzweckkomitees der örtlichen Sojets der Volksdeputierten, Wohnungsbaugenossenschaften und die Bürger.

Artikel 16. Organe, die die Verwaltung des staatlichen Wohnraums ausüben

Die Verwaltung des Wohnraums der örtlichen Sojets der Volksdeputierten wird von ihren Vollzweckkomitees und den von ihnen gebildeten Verwaltungsorganen ausgeübt.

Die Verwaltung des behördlichen Wohnraums wird von den Ministerien, staatlichen Komitees, Ämtern und den ihnen unterstellten Betrieben, Institutionen und Organisationen ausgeübt.

Artikel 17. Organe, die die Verwaltung des gesellschaftlichen Wohnraums ausüben

Die Verwaltung des gesellschaftlichen Wohnraums wird von den Verwaltungsorganen der Kolchos- und anderer genossenschaftlicher Organisationen, ihrer Vereinigungen, von den Organen, die Gewerkschafts- und anderer gesellschaftlicher Organisationen in Übereinstimmung mit ihren Statuten (Bestimmungen) ausgeübt.

Artikel 18. Organe, die die Verwaltung des Fonds der Wohnungsbaugenossenschaften ausüben

Die Verwaltung des Fonds der Wohnungsbaugenossenschaften in Übereinstimmung mit ihren Statuten ausgeübt.

Artikel 19. Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen und Bürger an der Verwaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraums und an der Gewährleistung seiner Erhaltung

Gemäß ihrer Statutaufgaben beteiligen sich die Gewerkschaften und andere gesellschaftliche Organisationen sowie die Bürger an der Verwaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraums und an der Gewährleistung seiner Erhaltung.

Die Erfassung der Bürger, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen, die Festlegung der Reihenfolge in der Zuweisung von Wohnraum sowie seine Verteilung in den Häusern des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraums erfolgen unter gesellschaftlicher Kontrolle und öffentlich.

Die Staatsorgane, Betriebe, Institutionen und Organisationen sowie die Amtspersonen sind verpflichtet, die Vorschläge der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger bei der Realisierung der Maßnahmen zur besseren Nutzung und Erhaltung des Wohnraums größtmöglich zu berücksichtigen.

Artikel 20. Die Ordnung der Teilnahme der Initiativorgane an der Verwaltung des Wohnraums und der Gewährleistung seiner Erhaltung

Die Haus-, Straßen-, Wohnbezirkskomitees und andere Initiativorgane leisten gemäß den Bestimmungen über sie den staatlichen Organen Beistand bei der Nutzung des Wohnraums und der Gewährleistung seiner Erhaltung, beteiligen sich an der Verwaltung des Wohnraums und der Realisierung der gesellschaftlichen Kontrolle über die Einhaltung der Regeln der Wohnraumnutzung und der Instandhaltung der Wohnräume durch die Bürger.

Artikel 21. Die Wohnungsverwaltungen

Für die Nutzung des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraums werden Wohnungsverwaltungen gebildet, deren Tätigkeit auf wirtschaftlicher Rechnungsführung beruht.

Die Wohnungsverwaltungen gewährleisten die Erhaltung des Wohnraums und seine gebührende Nutzung, ein hohes Niveau der Bedienung der Bürger und kontrollieren die Befolgung der Regeln der Wohnraumnutzung, der Instandhaltung des Wohnhauses und des Hausgeländes durch die Bürger.

(Fortsetzung S. 2)

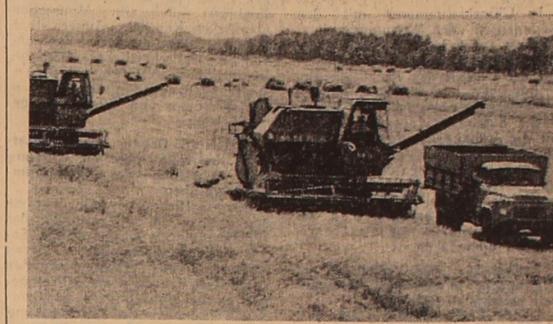
Erntekomplexe auf Feldern

Die Getreidebauern des Gebiets Dshambul haben mit der Ernte begonnen. Als erste haben ihre Kombines die Mechanisatoren des Rayons Dshambul auf die Felder gebracht. In dieser Saison haben sie die Getreidekulturen von 31 000 Hektar zu ernten und in die Speicher der Heimat 38 000 Tonnen Korn einzuschütten.

Unsere Bilder: Der älteste Kombinefahrer Archip Nikiforowitsch Sapozhnik mit seinem Gehilfen Woldemar Denner erfüllen bis anderthalb Schichtnormen.

Die Getreidebauern des Sowchos „Assinski“ Rayon Dshambul, verpflichteten sich, an den Staat 4600 Tonnen Getreide zu liefern. Weizenernte im Sowchos „Assinski“.

Fotos: KasTAg



Die Getreidebergung wird auf sich nicht warten lassen

Auf den Heuschlägen der Neulandgebiete herrscht Hochbetrieb. Jedoch das Sinnen und Trachten der Ackerbauern ist bereits auf die Getreideernte gerichtet. Damit alle Arbeitsprozesse dabei strikt und störungsfrei verlaufen, muß man schon heute alles gründlich vorbereiten.

Im Gebiet gibt es mehrere Agrarbetriebe, die der Erntekampagne in voller Rüstung entgegengehen, um sie termingerecht und in guter Qualität durchzuführen. Zu ihnen zählt auch der Sowchos „Iskra“.

Die Ackerbauern des Sowchos sind bei der Getreideproduktion gut vorgekommen. Im vorhergegangenen Planjahrfrucht betrug hier der Getreideertrag je Hektar 20 Dezitonnen. Auch im laufenden Jahr frucht sie sich vorgenommen, nicht weniger von jedem Hektar zu erzielen, wobei 80 Prozent Weizen starker und harter Sorte geliefert werden soll. Was hat man bereits dafür unternommen?

Der Chefagronom des Sowchos Viktor Kargin sagt: „Unser Getreidefeld nimmt über 15 000 Hektar ein. Wir haben Saatgut nur erster und zweiter Klasse in den Boden gebracht. Auch haben wir genügend Mineraldünger zugeführt, die Aussaat wurde in besten Fristen und in guter Qualität durchgeführt. Die Saat steht gut.“

Gemäß dem Beschluß des Ministerials der UdSSR „Über zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Erntebergung, der Erfassung von Landwirtschaftserzeugnissen und Futtermitteln im Jahre 1983“ ist vorgesehen, die ganze Erntetechnik nicht später als zwei Wochen vor Erntebeginn einsatzbereit zu stellen. Wie ist es darum im Sowchos bestellt?

In den letzten Jahren hat man hier eine mächtige technische Basis geschaffen. Es gibt diese rationell zu nutzen und sie stets in voller Bereitschaft zu haben.

Alle Mähdescher, und ihrer sind es 70, wurden noch vor dem Neulandjahr überholt. Zur Zeit ist die Reparatur der Mähmaschinen in vollem Gange. Bis zum 15. Juli werden sie alle startklar sein. Die Kraftwagen sind auch vollzählig einsatzbereit, und die fünf Tennen können bereits heute Getreide aufnehmen.

Es ist nicht allzuweit bis zum Beginn der Ernte geblieben, sie wird die Ackerbauern des Sowchos „Iskra“ jedoch nicht überraschen. Sie bereiten sich dazu gründlich und allseitig vor. Und das ist die beste Gewähr dafür, daß das ganze Getreide rechtzeitig und verlustlos unter Dach und Fach gebracht wird.

Friedrich SCHULZ, Korrespondent der „Fremdschaff“

Gebiet Nordkasachstan

Bedeutender Beitrag

Die Werktätigen der Dörfer, Aus- und Arbeiter-siedlungen des Gebiets Ostkasachstan leisten einen bedeutenden Beitrag zur Realisierung des Lebensmittelprogramms. Sie haben allein in fünf Monaten dieses Jahres gemäß den Verträgen mit der Konsumgenossenschaft und anderen Handelsorganisationen 5450 Tonnen Rind-,

Schweine- und Hammelfleisch verkauft, was, fast ein Drittel der gesamten Fleischproduktion des Gebiets ausmacht.

Von den Hauswirtschaften wurden 4800 Tonnen Milch und Rahm aufgekauft. Das sind um 1450 Tonnen mehr als für dieselbe Periode des Vorjahres.

Alexej NIKOLAJEW

Puls der Arbeiterstaffette

In der Erdölproduktionslinie Petropawlowsk-Kokchetaw — Zelinograd begann mit Zeitverlauf die Prüfung des 187-Kilometer-Abschnitts — der ersten Ausbaustufe.

Am Ausmaß der Arbeiten an der ganzen Trasse bis Kokchetaw ist der Puls der „Arbeiterstaffette“ zu spüren. Die Abteilungen der Mechanisiererten Wanderkolonne Nr. 5 in Petropawlowsk haben von ersten Tag an ein hohes Tempo angeschnitten. Kilometer für Kilometer kamen die Rohrleger vorwärts: Sumpfe und Berge überwindend, legten sie den Stahlstrang vorlängig. Den Erfolg begünstigte die effektive Technologie der Arbeiten, an denen komplexe Bau- und Montagekolonnen teilnahmen. Die ihr angehörenden Brigaden verschiedener Verwaltungen kämpfen jetzt um das Endergebnis — die Übergabe fertiger

Abschnitte. Der Erfolg dieses Bauobjekts hängt aber nicht nur von denjenigen ab, die die Stahlstränge verlegen. Es kommt darauf an, wie die kooperierenden Kollektive — die Abteilungen des Ministeriums für Bau von Schwerindustriebetrieben der Republik — arbeiten. Seine Spezialisten errichteten die Tankstelle in Tschaglinka. Sie hat die Annahme von vier Arten Benzin und von zwei Arten Dieselfuelstoff als Basischirren sowie ihre Lieferung in die Industriegebiete, Sowchoses und Kolchoses Nordkasachstans zu gewährleisten.

Die erste Ausbaustufe der neuen Rohrleitung, die zu Beginn der Ernte ihrer Bestimmung übergeben werden soll, wird die stark beanspruchten Eisenbahnlängen Nordkasachstans entlasten helfen.

(KasTAg)

